

Satzung



**BTB - Gewerkschaft Technik
und Naturwissenschaft
im dbb - beamtenbund und tarifunion**

BTB Niedersachsen

Satzung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der BTB Niedersachsen ist die Landesgliederung des BTB - Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb - beamtenbund und tarifunion, des BTB Bundesverbandes nach der jeweils gültigen Satzung.
- (2) Der BTB Niedersachsen ist als Landesfachverband unmittelbares Mitglied des NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
- (3) Der Sitz des BTB Niedersachsen bestimmt sich gemäß § 24 BGB.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der BTB Niedersachsen bezweckt den gewerkschaftlichen Zusammenschluss, der im naturwissenschaftlich-technischen Bereich tätigen Beamten/Beamtinnen sowie der Tarifbeschäftigten (Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen). Er vertritt auch die sich in der Ausbildung befindenden Nachwuchskräfte in diesen Bereichen sowie die Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger, Rentnerinnen/Rentner und Hinterbliebenen.
- (2) Der BTB Niedersachsen sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will vor allem einen Beitrag dazu leisten, dass den Naturwissenschaften und der Technik und den in diesen Bereichen tätigen Menschen der öffentlichen Verwaltung die notwendige Beachtung und eine gerechte Wertung zuteilwerden. Dabei vertritt der BTB Niedersachsen die Interessen aller Fachrichtungen des naturwissenschaftlich-technischen Dienstes.
- (3) Der BTB Niedersachsen sieht sich den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als Leitmotive für Entscheidungsprozesse verpflichtet.
- (4) Der BTB Niedersachsen kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und die seiner Mitglieder eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die kooperative Mitgliedschaft als Fachgruppe können alle gewerkschaftlichen Verbände und Berufsverbände erwerben, sofern sie den in § 2 Abs.1 genannten Personenkreis organisieren.

- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen.

Satz 1: Über die Aufnahme als Fachgruppe entscheidet der Landesvorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Satz 1: Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist der Landesleitung anzuzeigen.

Satz 2: Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluss und eine etwaige Niederschlagung rückständiger

Satzung

Beiträge entscheidet der Landesvorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats Widerspruch an den Gewerkschaftstag zulässig. Der Widerspruch ist bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Der Gewerkschaftstag entscheidet endgültig.

- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den BTB Niedersachsen. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen des BTB Niedersachsen oder auf Herausgabe eines Anteiles an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 und 740 des BGB wird ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf tatkräftige Unterstützung durch den BTB Niedersachsen bei der Vertretung ihrer Interessen im Sinne des § 2 Abs.2 dieser Satzung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet,
Satz 1: die Satzung und die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse zu beachten,
Satz 2: den BTB Niedersachsen über wichtige Vorgänge laufend zu unterrichten,
Satz 3: den vom Gewerkschaftstag festgesetzten Kopfbeitrag vierteljährlich zu zahlen.
- (7) Die an die in § 1 Abs.1 und Abs.2 genannten Organisationen zu zahlenden Beitragsanteile werden über den BTB Niedersachsen abgeführt.
- (8) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Ausschluss aus dem BTB Niedersachsen ist dann möglich.

§ 3a Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Gewerkschaftstag kann einem/r ehemaligen Landesvorsitzenden des BTB, der/die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung und darüber hinaus in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen.
- (2) Der Gewerkschaftstag kann Persönlichkeiten, die sich um Technik und Naturwissenschaft und den in diesen Bereichen Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung bemüht und verdient gemacht haben, sowie ehemaligen Amtsinhabern/innen des BTB, die sich darüber hinaus in besonderer Weise um Organisation und Aufbau des BTB bemüht und verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft des BTB auf Lebenszeit verleihen.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind bei der Festsetzung (Sollstellung) der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht anzurechnen.

Satzung

§ 4 Fachgruppen

- (1) Der BTB Niedersachsen gliedert sich in Fachgruppen. Eine Fachgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
- (2) Die Fachgruppen nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr und gestalten sich nach eigenem Ermessen. Sie betreiben Mitgliedwerbung und teilen alle Änderungen des zu führenden Mitgliedsverzeichnis dem Geschäftsführer des BTB Niedersachsen mit.
- (3) Die Fachgruppen können sich eigene Satzungen geben. Sie haben sie jedoch in Einklang mit der Satzung des BTB Niedersachsen zu bringen und Vorsorge zu treffen, dass die Satzung des BTB Niedersachsen beachtet wird.
- (4) Die Fachgruppen erhalten im Rahmen der vom Gewerkschaftstag gefassten Beschlüsse eigene Finanzhoheit.
- (5) Der Anschluss an übergeordnete Vereinigungen ihrer speziellen Fachrichtungen ist zulässig, wenn die Ziele dieser Vereinigungen denen des BTB Niedersachsen nicht entgegenstehen.
- (6) Verhandlungen von allgemeiner Bedeutung mit den Vertretern oberster Landesbehörden, gesetzgebenden Körperschaften und anderen Gewerkschaften sind im Einvernehmen mit der Landesleitung zu führen.
- (7) Jede Fachgruppe wählt das von ihr zu stellende Mitglied des Landesvorstandes und dessen Vertreter. Jede Fachgruppe hat der Landesleitung die gewählten Vorstandsmitglieder namhaft zu machen.
- (8) Die Fachgruppen übersenden Abschriften der Niederschriften über ihre Sitzungen unverzüglich der Landesleitung.

§ 5 Organe des BTB Niedersachsen

- (1) Der BTB Niedersachsen hat folgende Organe:
 - Satz 1: Den Gewerkschaftstag
 - Satz 2: Den Landesvorstand
 - Satz 3: Die Landesleitung
- (2) Die Fachgruppen sind keine Organe des BTB Niedersachsen.

§ 6 Der Gewerkschaftstag

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des BTB Niedersachsen. Er besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten.
- (2) Jede Fachgruppe entsendet zum Gewerkschaftstag je angefangene 50 Mitglieder, für die Beitragsanteile an den BTB Niedersachsen gezahlt werden, je einen stimmberechtigten Delegierten. Die Mindestzahl pro Fachgruppe beträgt drei. Hierbei

Satzung

sind die von den Fachgruppen gewählten Vertreter des Landesvorstandes mitzuzählen; Stimmenübertragung ist möglich.

- (3) Mitglieder einer Fachgruppe des BTB Niedersachsen sind berechtigt, auf eigene Kosten an den Gewerkschaftstagen teilzunehmen.
- (4) Der Gewerkschaftstag findet bei Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes muss er durch die Landesleitung als außerordentlicher Gewerkschaftstag einberufen werden.
- (5) Der Gewerkschaftstag wird durch die Landesleitung unter Bekanntgabe des Tagungsortes mindestens acht Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages bekanntzugeben.
- (6) Anträge zum Gewerkschaftstag können die Mitglieder des BTB Niedersachsen stellen. Sie sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages schriftlich bei der Landesleitung einzureichen und zu begründen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.
- (7) Bei außerordentlichen Gewerkschaftstagen können die in § 6 Abs.5 genannten Fristen vom Landesvorstand verkürzt werden.
- (8) Der Gewerkschaftstag beschließt mit einfacher Mehrheit über:

Satz 1: Festlegung der Grundsätze über die verbandspolitische Arbeit des BTB Niedersachsen.

Satz 2: Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.

Satz 3: Wahl der Landesleitung

Satz 4: Wahl der/s Jugendvertreterin/s, der/s Arbeitnehmervertreterin/s, der/s Seniorenvertreterin/s und der Frauenvertreterin auf die Dauer von drei Jahren.

Satz 5: Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen und zwei Vertretern/innen für die Dauer von drei Jahren.

Satz 6: Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung und die Festsetzung der Beiträge.

Satz 7: Die Erledigung von Anträgen.

Satz 8: Widersprüche gemäß § 3 Abs. 3, Satz 2 der Satzung.

- (9) Eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlussfassung über:

Satz 1: Satzungsänderungen

Satz 2: Auflösung des BTB Niedersachsen

Satz 3: Die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des BTB-Niedersachsen.

- (10) Die Kosten für die am Gewerkschaftstag teilnehmenden Delegierten tragen die Fachgruppen.

Satzung

- (11) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Stimmübertragung ist möglich.

§ 7 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:

Satz 1: Der Landesleitung,

Satz 2: je einem/r Vertreter/in jeder Fachgruppe,

Satz 3: einem/r Jugendvertreter/in,

Satz 4: einem/r Seniorenvertreter/in,

Satz 5: einem/r Arbeitnehmervertreter/in

Satz 6: einer Frauenvertreterin und

Satz 7: den mit besonderen Aufgaben Beauftragten (beratend aber ohne Stimmrecht).

- (2) Der Landesvorstand ist dem Gewerkschaftstag verantwortlich.

- (3) Der Landesvorstand setzt die vom Gewerkschaftstag gegebenen Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit in Beschlüsse um, die die Landesleitung auszuführen hat.

- (4) Der Landesvorstand ist insbesondere zuständig für:

Satz 1: Die Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,

Satz 2: die Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigungen,

Satz 3: die Festsetzung der Höhe der Reisekostenerstattungen,

Satz 4: Organisations- und Pressefragen,

Satz 5: die Aufnahme und Gründung neuer Fachgruppen und

Satz 6: die Einberufung und Ausgestaltung der Gewerkschaftstage (§ 6)

Satz 7: die Ernennung von Beauftragten mit besonderen Aufgaben.

- (5) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann dessen Vertreter teilnehmen.

- (7) Scheidet ein Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 3 bis 6 im Laufe der Amtszeit aus, so besetzt der Landesvorstand diese Funktion kommissarisch nach.

- (8) Der Landesvorstand wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr von der Landesleitung einberufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes ist er von der Landesleitung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich bei der Landesleitung zu stellen.

- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung. Sofern die

Satzung

Aufwandsentschädigung 720 Euro pro Jahr nicht übersteigt, haften sie gemäß § 31a BGB dem Verein gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die ihnen durch die satzungsgemäße Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden gegen Nachweis angemessen erstattet.

- (10) Die Sitzungen des Landesvorstandes können als Präsenzsitzung, Video- bzw. Telefonkonferenz oder einer Kombination durchgeführt werden. Bei Abstimmungen wird das Votum von der Protokollführung dokumentiert. Die erste Sitzung soll als Präsenzsitzung durchgeführt werden.
- (11) Soweit im Einzelfall keine Einwendungen gemacht werden ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 8 Die Landesleitung

- (1) Die Landesleitung besteht aus:
Satz 1: Dem/der Vorsitzenden,
Satz 2: drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen,
Satz 3: dem/der Geschäftsführer/in,
Satz 4: dem/der Schatzmeister/in
- (2) Sie wird vom Gewerkschaftstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Landesleitung vertritt den BTB Niedersachsen.
- (4) Bei wichtigen Verhandlungen nach § 4 Abs. 6 der Satzung sind die Vertreter der zuständigen Fachgruppen des Landesvorstandes zu beteiligen.
- (5) Die Zusammensetzung der Landesleitung ist nicht an eine Beteiligung bestimmter Fachgruppen gebunden. Es sollen jedoch alle Fachgruppen vertreten sein. Der Landesleitung soll mindestens ein Mitglied aus dem Tarifbereich und mindestens ein Mitglied aus dem Beamtenbereich angehören.
- (6) Der Landesvorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt (§ 6 Abs. 8, Satz 3). Alle übrigen Mitglieder können gemäß Beschluss des Gewerkschaftstages geheim oder durch Zuruf gewählt werden.
- (7) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung während der Amtszeit aus, so hat der Landesvorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (8) Aufgabe der Landesleitung ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des BTB Niedersachsen im Rahmen der Satzung und der von den Organen des BTB Niedersachsen (§§ 6, 7) gefassten Beschlüsse.
- (9) Die Mitglieder der Landesleitung sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied der Landesleitung ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der BTB Niedersachsen stellt die Mitglieder der Landesleitung im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (10) Die Landesleitung tritt regelmäßig, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen.

Satzung

- (11) Die Landesleitung kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der geltenden Satzung geben.
- (12) Die Landesleitung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (13) Die Sitzungen der Landesleitung können als Präsenzsitzung, Video- bzw. Telefonkonferenz oder einer Kombination durchgeführt werden. Bei Abstimmungen wird das Votum von der Protokollführung dokumentiert. Die erste Sitzung soll als Präsenzsitzung durchgeführt werden.
- (14) Soweit im Einzelfall keine Einwendungen gemacht werden, ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.
- (15) Die Landesleitung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die gewählten Rechnungsprüfer/innen sind dem Gewerkschaftstag verantwortlich. Sie sollen mindestens einmal im Jahr die Kasse des Landesverbandes gemeinsam prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht anfertigen. Insbesondere obliegt den Rechnungsprüfern/innen die Prüfung der Kasse, der Kontostände der Gewerkschaftskonten, der Einhaltung des Haushaltsplans nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze, der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben und des Kassenberichts.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dem Gewerkschaftstag gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Rechnungsprüfern/innen Einblick in die Konten und Belege sowie in die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Bericht der Rechnungsprüfer/innen muss in den Jahren, in denen kein Gewerkschaftstag stattfindet, dem Landesvorstand vorgelegt werden.
- (4) Als Rechnungsprüfer/in darf nicht gewählt werden, wer dem Landesvorstand angehört oder Vorsitzende/Vorsitzender oder stellv. Vorsitzende/Vorsitzender einer Fachgruppe ist.
- (5) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss eine/r der Rechnungsprüfer/innen ausscheiden. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Protokollführung

- (1) Über den Gewerkschaftstag, die Sitzung des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- und

Satzung

Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind von dem/der Protokollführer/in und dem/der Landesvorsitzenden oder einem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

- (2) Die Protokolle sind den Fachgruppen unverzüglich bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des BTB Niedersachsen kann nur vom Gewerkschaftstag (§ 6 Absatz 9, Satz 2) beschlossen werden.
- (2) Der Antrag zur Auflösung muss als besonderer Tagesordnungspunkt allen Fachgruppen mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag mitgeteilt werden.
- (3) Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und ein Vertrauensmann zu wählen, der die Auflösung durchführt.

§ 13 Besondere Bestimmungen

Zur Kontaktpflege unter den Mitgliedern können Bezirksfachgruppen gebildet werden, die aus ihrer Mitte Obleute wählen. Diese Obleute sind der Landesleitung bekanntzugeben.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Gewerkschaftstag am 08. Juli 2021 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 23./24. Oktober 2014 außer Kraft.

Satzung

Anmerkungen:

Bisherige Satzungen: vorläufigen Satzung vom 18. Februar 1972,

02. April 1975 und 19./20. Oktober 1999

Satzungsänderung in 1999: Durch Beschluss beim Gewerkschaftstag vom 19./20. Oktober 1999 wurde die Satzung geändert in § 7 Abs. 1 Satz 5 (Arbeitnehmervertreter), in § 3a (Ehrevorsitz/-mitgliedschaft) und der Landesvertretertag wurde in „Gewerkschaftstag“ umbenannt.

Satzungsänderung in 2008: Namensänderung durch Beschluss beim Gewerkschaftstag am 5. November 2008 in
„Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion BTB Niedersachsen“.

Satzungsänderung 2014: Durch Beschluss beim Gewerkschaftstag wurden die gesetzlichen Vorgaben für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie die Haftungsfrage für den Landesvorstand ergänzt, die Wahl der/s Arbeitnehmervertreterin/s und der Frauenvertreterin bei den Aufgaben des Gewerkschaftstages aufgenommen, die Beauftragten in den Landesvorstand integriert und die Aufgaben der Rechnungsprüfer beschrieben.

Satzungsänderung 2020: Durch Beschluss beim Gewerkschaftstag wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- § 1 Sitz des BTB Niedersachsen in Anlehnung an das BGB
- § 2 Aufnahme der Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreaming
- § 2 Möglichkeit der Einrichtung einer Geschäftsstelle
- § 7 Klarstellung, dass die besonderen Beauftragten im Landesvorstand eine beratende Stimme haben
- § 7 Änderung der Regelung zur Nachbesetzung von Mitgliedern des Landesvorstandes
- § 7 Sitzungen des Landesvorstandes müssen nicht Präsenzsitzung durchgeführt werden
- § 7 Abstimmung des Landesvorstandes können im Umlaufverfahren durchgeführt werden
- § 8 Der Landesleitung sollen Vertreter aller Fachgruppen angehören, von denen je ein Mitglied Tarifbeschäftigter und Beamter ist
- § 8 Sitzungen der Landesleitung müssen nicht Präsenzsitzung durchgeführt werden
- § 8 Abstimmung der Landesleitung können im Umlaufverfahren durchgeführt werden
- § 8 Festlegung zur Beschlussfähigkeit der Landesleitung